

**Amt der Tiroler Landesregierung**Präs. Abt. II - 304/73

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 2. Februar 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gepl. 49 GE/19 83

8. FEB. 1984

1984-02-14

Prasser
Wien**Betreff:** Entwurf eines Studienberechtigungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl: 234.000/130-8/83 vom 25. November 1983

Gegen den übersandten Entwurf eines Studienberechtigungsgesetzes bestehen vom Standpunkt der von der Landesregierung zu wahren Interessen grundsätzlich keine Bedenken. Einzelne Bestimmungen geben jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 5:

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 (Zulassung ab dem 20. Lebensjahr) erscheint bedenklich, da für die Bewertung eines "überdurchschnittlichen Maßes" keine näheren Kriterien festgelegt sind.

Auch wenn es aus sozialer Sicht zu begrüßen ist, daß die Führung eines Haushalts als volle Berufstätigkeit anerkannt wird, erscheint es dennoch fraglich, ob die Erfüllung dieser Voraussetzung ein geeignetes sachliches Kriterium für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung darstellt.

Zu § 10:

Bei der im Abs. 1 geforderten kurzen schriftlichen Arbeit ist nicht überprüfbar, ob sie auch wirklich vom Kandidaten

./.

- 2 -

verfaßt wurde. Wenn bei dieser Arbeit vom Kandidaten lediglich verlangt werden soll, daß er seine Kenntnisse ohne schwerwiegende grammatischen, orthographischen oder stilistischen Mängel darzustellen in der Lage ist, so erhebt sich die Frage, ob diese Voraussetzungen mit den Erfordernissen eines Universitätsstudiums noch in Einklang zu bringen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert